

Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Abentheuer vom 09. Aug. 2011

Der Ortsgemeinderat von Abentheuer hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs.3, 32, 33 Abs. 1 und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung in der Sitzung am 09. Aug. 2011 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach §9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.05.2000 und die Änderungssatzung vom 17.04.2003 außer Kraft.

Abentheuer, den 09. Aug. 2011



Ortsgemeinde Abentheuer

K. Goldt
Klaus Goldt
Ortsbürgermeister

I. Grabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 75,-€
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 150,-€
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 700,-€

II. Wahlgrabstätten (bereits vorhandene)

Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
(alte Rechte) für 10 Jahre 100,-€

III. Zusätzliche Beisetzung oder Bestattung in einer bereits belegten Grabstätte

100,-€

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Sofern das Ausheben und das Verfüllen der Gräber nicht im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, sondern durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung oder durch ein gewerbliches Unternehmen erfolgt, sind die tatsächlich anfallenden Kosten von den Angehörigen zu tragen.

V. Abräumen und Einebnen von Grabstätten

1. Die Kosten für das Abräumen und Einebnen der Grabstätte trägt der Antragsteller / Nutzungsberechtigte.
2. Bei Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit, wird für die Pflege der eingeebneten Grabfläche, bis Ende der Nutzungszeit eine jährliche Gebühr von 15,00€ erhoben.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Ist die Anwesenheit von Gemeindepersonal erforderlich, sind die dafür entstehenden Kosten ebenfalls als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Für jeden angefangenen Tag 20,-€
2. Kosten für eine erforderliche Reinigung und Desinfektion der Leichenhalle sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen, sofern eine Reinigung durch die Angehörigen nicht erfolgt.

VIII. Bestattung von Ortsfremden

Die Entgelte bei der Bestattung Ortsfremder (§ 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung) werden durch Vereinbarung geregelt.